

Aktenzeichen: 2 AZR 134/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 28. Juli 1983
- 2 AZR 134/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. April 1981
Köln - 14 Ca 7385/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. September 1981
Düsseldorf - 8 Sa 402/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zweites Versäumnisurteil gegen Revisionskläger

Gesetz:

ZPO §§ 345, 557; ArbGG 1979 § 72 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 134/82

8 Sa 402/81 Düsseldorf

Verkündet am
28. Juli 1983

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

Zweites VERSÄUMNISURTEIL

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter
Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Trieb-
fürst sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und
Dr. Schlemmer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 21. April 1983 wird verworfen.

2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat gegen die Beklagte eine Kündigungsschutz- und Zahlungsklage erhoben, die in beiden Vorinstanzen erfolgreich gewesen ist. Die vom Senat auf Beschwerde der Beklagten zugelassene Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. September 1981 - 8 Sa 402/81 - hat der erkennende Senat im Termin am 21. April 1983 durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und der Beklagten die Kosten der Revision auferlegt.

Die Beklagte hat gegen dieses Versäumnisurteil mit einem am 20. Mai 1983 beim Revisionsgericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt. Dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist daraufhin die Ladung zu dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung gemäß §§ 78, 210 a ZPO am 30. Mai 1983 zugestellt worden. Die Beklagte ist auch im heutigen Termin nicht vertreten gewesen.



-3-

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 21. April 1983 ist zwar zulässig. Er war aber auf entsprechenden Antrag des Klägers nach § 345 ZPO in Verbindung mit § 72 Abs. 5 ArbGG und § 557 ZPO zu verwerfen, weil die Beklagte auch den aufgrund ihres Einspruches bestimmten Verhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahrgenommen hat.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte auch die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Hillebrecht Dr. Röhsler Triebfürst

Thieß Dr. Schlemmer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)